

02.05.16**Empfehlungen
der Ausschüsse**

In - R

zu **Punkt ...** der 945. Sitzung des Bundesrates am 13. Mai 2016

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften

A**Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b - neu - (§ 18 Absatz 2 BMG)

In Artikel 1 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

'4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 ...<weiter wie Gesetzentwurf>...

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Auf Antrag kann eine erweiterte Meldebescheinigung ausgestellt werden, die Daten nach § 3 Absatz 1, mit Ausnahme von Auskunfts- und Übermittlungssperren, enthalten darf. Der Datenumfang der Meldebescheinigung nach Absatz 1 darf dabei auch unterschritten werden." "

Begründung:

Die derzeit in § 18 Absatz 2 BMG aufgeführten Daten für eine erweiterte Meldebescheinigung werden nicht allen Lebenslagen gerecht. Die im Melderegister zur betroffenen Person gespeicherten Daten über das Geschlecht, die rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft sowie die weiter zum gesetzlichen Vertreter, zum Ehegatten oder Lebenspartner und zu minderjährigen Kindern gespeicherten Angaben werden in der Praxis zur Vorlage in unterschiedlichen Angelegenheiten benötigt. Teilweise sind aber auch nicht alle Daten einer einfachen Meldebescheinigung zur Vorlage in unterschiedlichen Angelegenheiten erforderlich. Entsprechend soll dem Recht der betroffenen Person, ihre personenbezogenen Daten selbst auszuwählen, größerer Spielraum eingeräumt werden. Vor dem Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes war die Bestätigung der im Melderegister zur Person gespeicherten Daten in einer erweiterten Meldebescheinigung aufgrund von Landesrecht möglich. Die Beschränkung auf den in § 18 Absatz 2 BMG enthaltenen Datenkatalog hat bereits dazu geführt, dass Einwohnerinnen und Einwohner die Bescheinigung von Angaben im Melderegister durch eine Selbstauskunft nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BMG ersetzen lassen. Dies sollte keinesfalls erfolgen und wird mit der Öffnung des Datenkatalogs verhindert. Auskunft- und Übermittlungssperren werden in einer Meldebescheinigung nicht aufgeführt.

2. Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b bis d (§ 49 Absatz 4 Nummer 1, Absatz 5 BMG),

Artikel 2 Nummer 2 (§ 49 Absatz 4 Nummer 1, Absatz 4a - neu - BMG)

- a) In Artikel 1 Nummer 15 sind Buchstabe b bis d zu streichen.
b) Artikel 2 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

"1. der Antragsteller die betroffene Person mit ihrem Familiennamen oder einem früheren Familiennamen und mindestens einem jeweils dazugehörigen Vornamen, wobei für Vor- und Familiennamen eine phonetische Suche zulässig ist, sowie entweder mit der Anschrift oder mit zwei weiteren Daten bezeichnet hat, wobei die Daten nach Absatz 5 Nummer 5 und Nummer 9 nicht zusammen verwendet werden dürfen, und".

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

"(4a) Für die weitere Bezeichnung der betroffenen Person nach Absatz 4 Nummer 1 können folgende Daten zusätzlich verwendet werden:

1. Ordensname,
2. Künstlername,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
5. Geschlecht,
6. Vorname und Familienname des gesetzlichen Vertreters,
7. Einzugsdatum zu einer Anschrift,
8. Auszugsdatum zu einer Anschrift,
9. Familienstand,
10. Datum und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat,
11. Vorname und Familienname des Ehegatten oder Lebenspartners,
12. Sterbedatum,
13. Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch der Staat."

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung zu § 49 Absatz 4 Nummer 1 BMG wird der gegenwärtige Stand zur Erteilung einer automatisierten einfachen Melderegisterauskunft beibehalten. Die Erteilung einer automatisierten einfachen Melderegisterauskunft ist zulässig, wenn der anfragenden Stelle neben dem Vor- und Nachnamen auch die postalische Anschrift der gesuchten Person bekannt ist. Aufgrund der Menge der Informationen ist die Anschrift als zwei der geforderten Identifizierungsdaten nach § 49 Absatz 4 Nummer 1 BMG anzusehen.

Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und der Gewährleistung einer reibungslosen Umstellung auch der länderseitigen Fachverfahren wird zudem mit dem Änderungsantrag ein einheitliches Inkrafttreten der Änderung zum 1. Mai 2017 vorgeschlagen.

Um einer erleichterten Ausforschung von Adressen entgegenzutreten, ist es erforderlich zu verhindern, dass allein mit den zusätzlichen Daten Geschlecht und Familienstand und der phonetischen Suche ein Zufallstreffer erzielt werden kann.

B

3. Der **Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.